

Fraktionsantrag	Vorlagen-Nr.: VO/5022/2016
	Status: öffentlich
	Datum: 08.08.2016
Antragstellende Fraktion/en: B90/Die Grünen	

Beratungsfolge:		
Gremium Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung Stadtverordnetenversammlung Marburg	Zuständigkeit Vorberatung Entscheidung	Sitzung ist Öffentlich Öffentlich

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Möglichkeiten für eine selbstbestimmte Freizeitgestaltung von Jugendlichen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass Jugendlichen – vor allem im Alter zwischen 12 und 18 Jahren - außerhalb der Schule hinreichende Freiräume und Möglichkeiten zur Verfügung stehen, ihre kreativen Potentiale, ihre Subjektivität und Kritikfähigkeit zu entfalten durch eine selbstbestimmte Gestaltung ihrer Freizeit. Der Magistrat wird ferner gebeten Auskunft zu geben, welche Angebote der kommunalen Jugendarbeit und der Jugendarbeit in freier Trägerschaft sowie welche pädagogik- und erwachsenenfreien Plätze und Räume den Jugendlichen in Marburg dafür zur Verfügung stehen und ob diese als ausreichend angesehen werden bzw. erweitert werden müssten.

Sachverhalt:

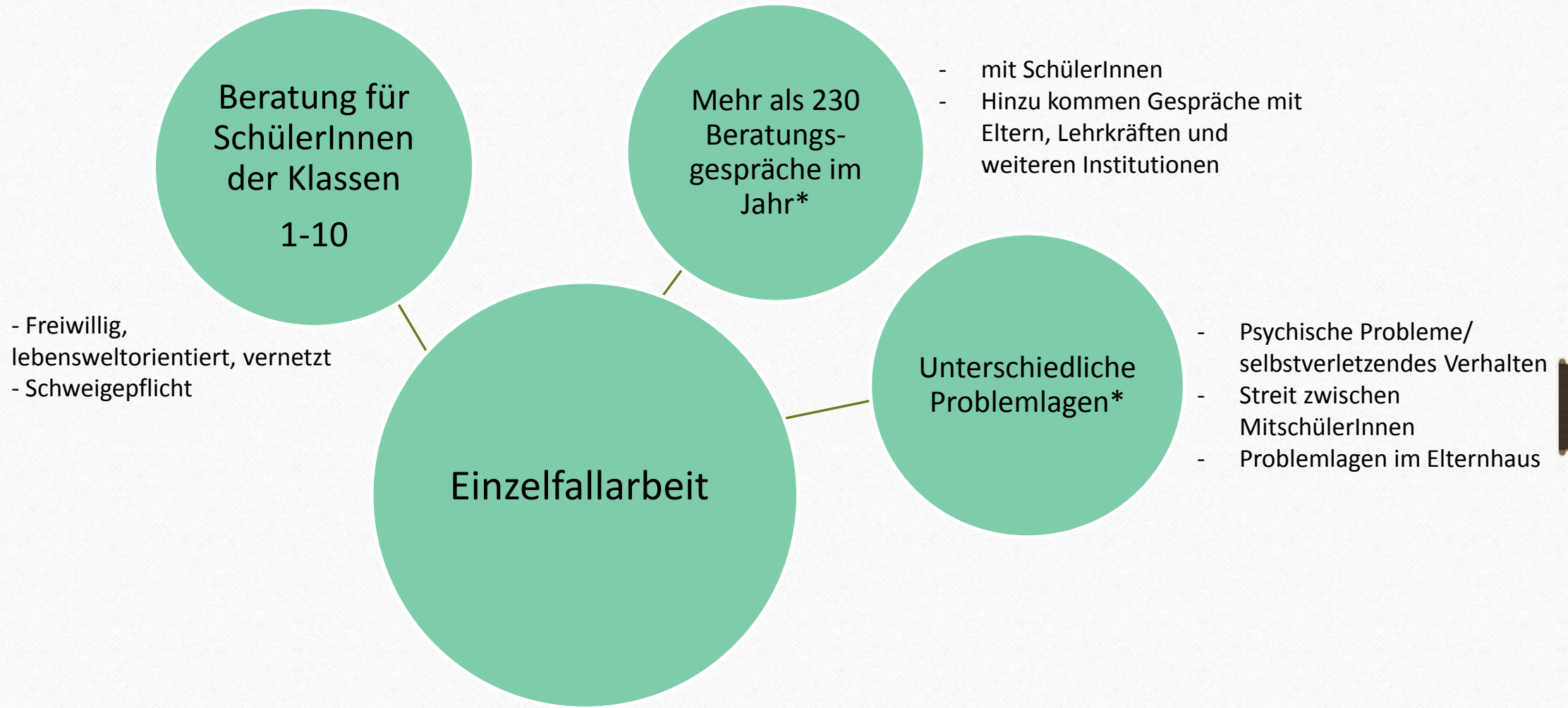
Nach jüngeren Informationen gibt es von Seiten des Gesamtverbandes der evangelischen Kirche Überlegungen, das Jugendhaus Compass zu schließen. Damit würde es nach der Schließung des Club X in Marburg keine öffentlich zugänglichen Angebote für eine selbstbestimmte Freizeitgestaltung von Jugendlichen mehr geben. Zwar gibt es nach wie vor im Haus der Jugend erfreulich gut wahrgenommene Angebote für ältere Kinder und junge Jugendliche bis zum Alter von 12 Jahren. Aber für die große Gruppe der 12 bis 18-Jährigen werden nach der offenbar geplanten Schließung des Jugendhaus Compass bald keinerlei Möglichkeiten mehr im Innenstadtbereich bestehen. Hier gibt es einen dringenden Bedarf, weil gerade für diese Altersgruppe Möglichkeiten des sich Erprobens gegeben sein müssen und ihnen auch von der Stadtgesellschaft signalisiert werden sollte, wie wichtig uns ihre Entwicklung und Festigung zu starken Persönlichkeiten ist.

Christa Perabo

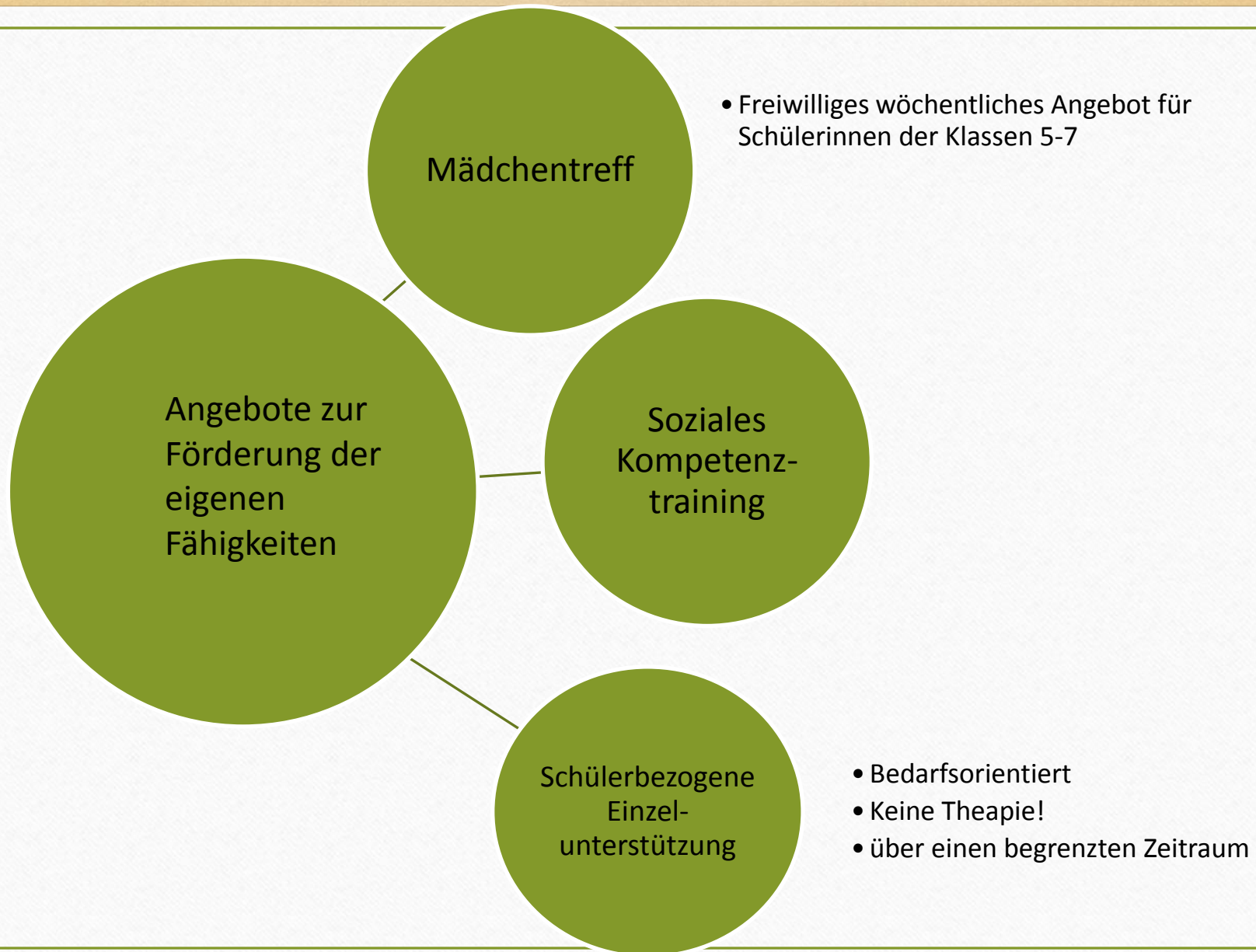
Sozialpädagogisches Handeln an der Emil-von-Behring-Schule

Kooperation mit der Jugendförderung der Universitätsstadt
Marburg

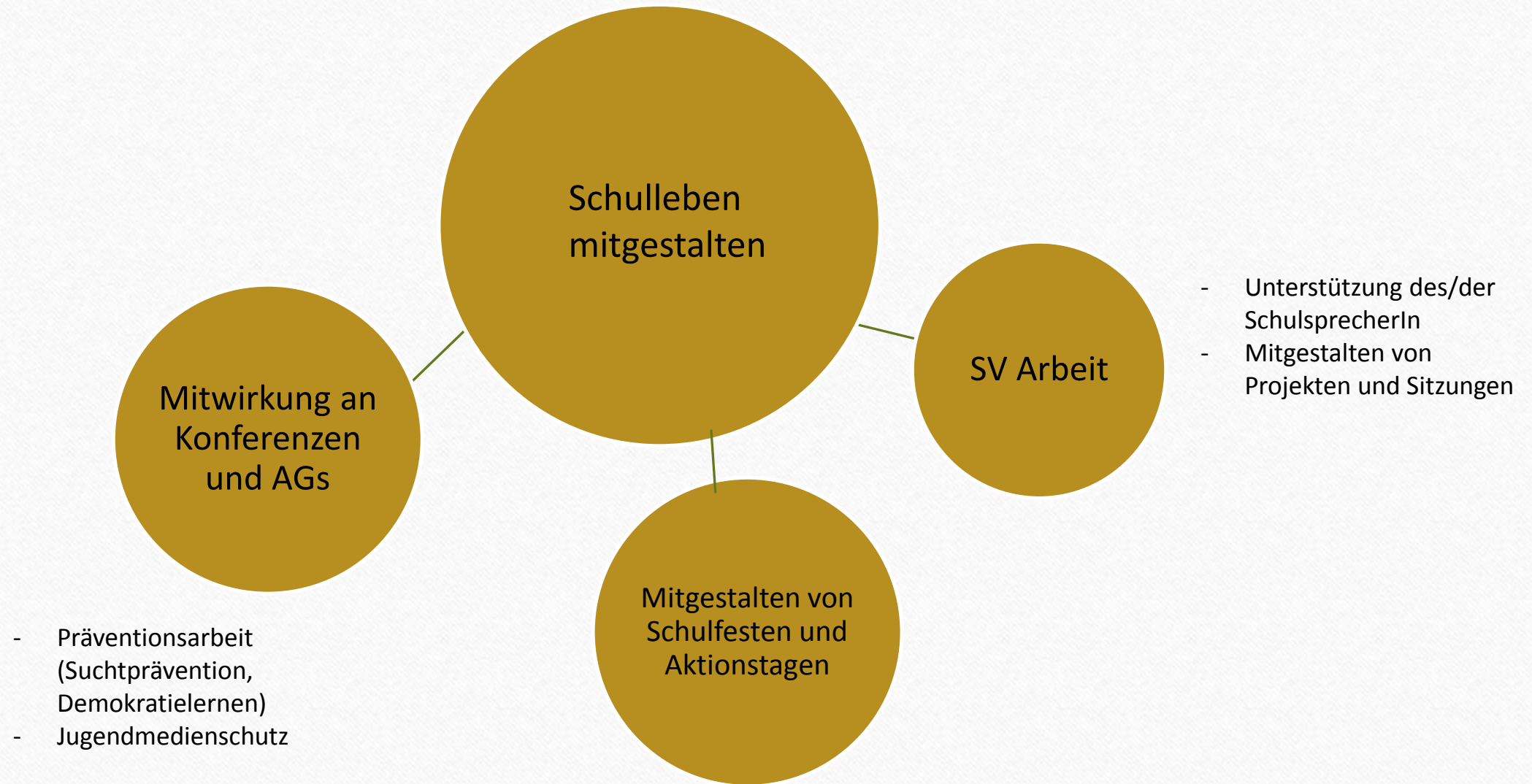


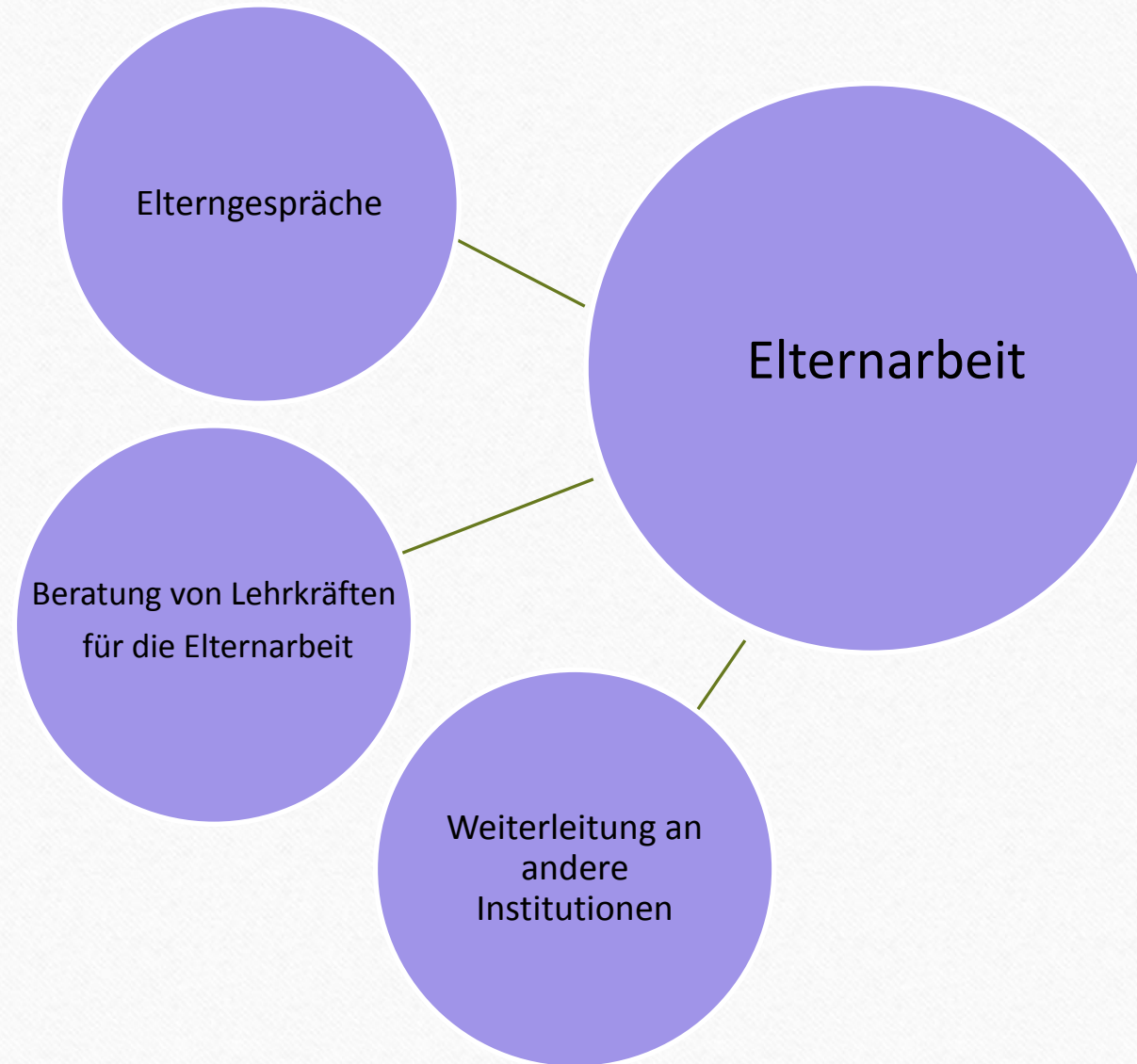


* Notiert in Gesprächsprotokollbögen und im Jahresbericht des Sozialpädagogischen Handelns an der Emil-von-Behring-Schule erfasst.









anderen
SozialpädagogInnen
des
Sozialpädagogischen
Handelns

Vernetzung mit...

Weiteren
Institutionen in
Marburg

der
Angebotsstruktur
der
Jugendförderung

- z.B. Jugendamt der Stadt Marburg
- div. Beratungsstellen
- Träger der freien Jugendhilfe
- evang. Familienbildungsstätte
- Kinder- und Jugend-Psychotherapeuten

Vielen Dank für Ihre

Aufmerksamkeit

Niederschrift
Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Sitzungstermin:	Donnerstag, 30. Juni 2016
Sitzungsbeginn:	16.10 Uhr
Sitzungsende:	18.25 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal -2.23, FB Kinder, Jugend, Familie, Friedrichstraße 36, 35037 Marburg

Anwesend waren vom Ausschuss:

Bürgermeister Dr. Franz Kahle
Frau Kirsten Dinnebier
Frau Renate Oberlik
Herr Ulrich Severin
Herr Hans-Werner Seitz
Frau Dorothee Griehl-Elhozayel
Herr Henning Köster
Frau Cornelia Mietz
Frau Katja Meißner

Anwesend waren weiterhin:

als beratende Mitglieder Frau Maria Floherschütz,

von der Verwaltung: Frau Ulrike Munz-Weege, Frau Mareike Schneider, Frau
Maria Swaczyna, Herr Peter Schmittziel, Herr Jost Schmidt,
Herr Werner Meyer (alle FB Kinder, Jugend, Familie)

als Gäste Herr Aljoscha Tischkau (FA Jugendförderung), Frau Jutta
Wagner (Staatl. Schulamt), Herr Alexander Thys (Juko), Frau
Iris Demel (DPWV), Frau Sylvie Cloutier (Ausländerbeirat),
Frau Simona Lison (bsj), Frau Karin Ackermann-Feulner
(BSF), Herr Konrad Simon und Herr Tobias Meinel (Emil-von-
Behring Schule)

Protokoll:

**TOP 1 Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom
21. April 2016**

Bürgermeister Dr. Kahle eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Mitglieder des JHA ordnungsgemäß geladen wurden und in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind. Die vorgeschlagene Tagesordnung wird umgestellt: TOP 3 und TOP 4 tauschen in der Reihenfolge. Weitere Änderungen gibt es nicht.

Das Protokoll wird zu TOP 2 Bericht aus dem FA Kinderbetreuung folgendermaßen geändert: „...nach dem generellen Bedarf an Ganztagsplätzen in der Innenstadt“ und mit dieser Änderung genehmigt.

TOP 2 Berichte aus den Fachausschüssen, den AGen §78 Kinderbetreuung und §78 Stationäre Hilfen und dem Jugendamt

Aus dem FA Jugendförderung berichtet Herr Tischkau: Themen waren Jugendarbeit mit Flüchtlingen, ein Erfahrungsaustausch mit dem AK JiM über offene Jugendarbeit, dessen Ergebnisse auch im JHA vorgestellt werden sollen, sowie die Ganztagsschulentwicklung, die mit den Gästen Frau Grosser vom Staatlichen Schulamt und Herrn Sommer vom Städt. Schulamt diskutiert wurde.

Der FA Kinderbetreuung hat sich, so informiert Frau Mietz, nochmals mit dem Thema „Bedarfsgerechte Versorgung mit Ganztagsplätzen in KiTas, insbes. im Innenstadtbereich“ befasst.

Für die AG§78 KiTa schließt Herr Seitz an: auch die AG habe sich mit der Vorlage des FA KiTa zu Ganztagsplätzen befasst und ferner Ideen und Vorschläge für die Werbung von Fachkräften in den Einrichtungen sowie der Organisation und Geschäftsführung der AG befasst.

Frau Flohrschütz berichtet aus dem FA Erziehungshilfe, der Hilfen für junge Volljährige – die Ergebnisse wird Herr Schmidt als eigenen TOP vorstellen – sowie einem Vorschlag des DKSB für Einzel- und Ehrenamtliche Vormundschaften für Stadt und Landkreis zum Thema hatte. Zu letzterem Punkt wurden unterschiedliche Sichtweisen von DKSB und dem FD Soziale Dienste dargelegt und die fachlichen Argumente des Jugendamtes gewürdigt. Der FA sieht aus seiner Sicht die Notwendigkeit eines weiteren Klärungsbedarfs.

Die AG §78 stationäre Hilfen, für die Frau Meißner berichtet, hat Fragen der Beschulung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) und mögliche Gefährdungen durch Salafismus in Marburg und den angemessenen Umgang mit dieser Problematik – noch nicht abschließend – behandelt.

Aus dem Jugendamt berichtet Herr Schmidt, dass aktuell keine weiteren umA ankommen, dies aber nur ein Zwischenstand sei und die Entwicklung weiterhin ungewiss sei. Herr Schmittziel informiert über den Stand des Soziale Stadt-Programms, das Bündnis Soziale Stadt, die Anträge der Gemeinwesenarbeit, für die es ab dem 15. Juli zumindest das Start-Signal gibt, und eine Themenwerkstatt zu Jugend stärken im Quartier/JustiQ am 29. November 2016 im Stadtwald, zu der noch gesondert eingeladen wird.

Dr. Kahle weist auf aktuelle Verzögerungen bei der Umsetzung von Familienzentren im Kontext des Soziale Stadt-Programms im Waldtal und Stadtwald hin, eine geplante Erhöhung der KiTa-Gebühren zum Beginn 2017, die Eröffnung des Familienzentrums Karlsbader Weg sowie der Krippe „Bader-Haus“ im August/September, die Überlegungen, das Gebäude des Café Central am Richtsberg an den Christus-Treff für den Teens-Club zu übereignen und die Terminierung der Stellenausschreibung für die FBL Kinder, Jugend, Familie nach der Sommerpause.

Im seiner Juli-Sitzung wird das Stadtparlament einen neuen Jugendhilfeausschuss wählen; die nächste Sitzung des JHA im September wird dann dessen konstituierende Sitzung sein, so dass dies die letzte Sitzung des JHA in dieser Zusammensetzung sein wird. Er dankt allen Mitgliedern der ablaufenden Sitzungsperiode für die engagierte und konstruktive Zusammenarbeit.

TOP 3 Kooperation Jugendhilfe – Schule am Beispiel FD Jugendförderung und Emil-von-Behring-Schule (ehemals TOP 4)

Herr Dr. Kahle begrüßt zu diesem TOP als Gäste die Herren Tobias Meinel – komm. Leitung der EvB – und Konrad Simon – Konrektor sowie Frau Mareike Schneider vom FD Jugendförderung.

Frau Munz-Weege und Herr Meinel führen kurz in das Thema ein, Frau Schneider stellt anhand einer Präsentation die verschiedenen Arbeitsfelder, Kooperationspartner und Vernetzungen des Sozialpädagogischen Handelns (SPH) an der EvB dar. Die Präsentation ist dem Protokoll beigelegt.

In der anschließenden Diskussion beantwortet Frau Schneider Fragen. SPH wird auch an der Sophie-von-Brabant-Schule, der Richtsberg-Gesamtschule sowie an den Kaufmännischen Schulen, den Abendschulen und der Käthe-Kollwitz-Schule angeboten. Frau Wagner würdigt die gemeinsame Zielsetzung und verbindliche Kooperation im Kontext von SPH als „Marburger Besonderheit“. Betont werden die Bedeutung des Trägers und sein „Selbstbewusstsein“ als eigenständiger Akteur in der Schule für das Gelingen dieser Kooperation. Frau Ackermann-Feulner informiert, dass der DPWV die Gründung einer hessenweiten AG „Jugendhilfe-Schule“ plant.

TOP 4 Hilfen für junge Volljährige (ehemals TOP 3)

Herr Schmidt stellt Ergebnisse einer vom FA Erziehungshilfe angeregten Erhebung über Hilfen für junge Volljährige in Marburg vor. Grundlage waren alle in den Jahren 2012 und 2013 beendeten Hilfen für junge Volljährige, die in der Zuständigkeit des Jugendamtes der Stadt Marburg waren oder die – in Zuständigkeit anderer Jugendämter – bei einem freien Träger in Marburg durchgeführt wurden. Die Erhebung wurde durchgeführt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des FD Soziale Dienste sowie Vertreterinnen und Vertretern des FA Erziehungshilfe und der freien Träger, die Hilfen für junge Volljährige anbieten.

Die erhobenen Daten informieren insbes. über die verschiedenen Hilfearten für junge Volljährige, die Hilfeanlässe, die Gründe für die Beendigung von Hilfen und den Verbleib im Anschluss an das Hilfeende. Die umfangreichen Ergebnistabellen der Präsentation sind dem Protokoll beigelegt.

In der anschließenden Diskussion wird die Frage eines möglichen Zusammenhangs von Fallzahlen in der Hilfe für junge Volljährige mit Straffälligkeit und Jugendgerichtshilfe thematisiert. Aus den erhobenen Daten lässt sich dafür keine eindeutige Korrelation erkennen. Frau Floherschütz schlägt vor, in einer der nächsten Sitzungen des JHA die Angebote der JUKO in der Straffälligenhilfe vorzustellen.

TOP 5 Ombudsschaften

Frau Oberlik verteilt zunächst Informationsmaterial des Vereins „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen“ und erläutert anhand eines Gutachtens von Dr. Wiesner sowie eines Fallbeispiels Arbeitsweise und Zweck einer Ombudsstelle: neben der Information und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Geltendmachung ihrer Rechte auch die Förderung altersgerechter Beteiligungsstrukturen. Sie regt an, dass Träger und Institutionen, aber auch interessierte Personen in Marburg Mitglied des Vereins werden, um so die Arbeit von Ombudsstellen für Kinder- und Jugendrechte zu sichern und auszubauen.

TOP 6 Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

TOP 7 Verschiedenes

Es werden Hinweise auf zwei Veranstaltungen gegeben: Am 15. Juli findet ab 12 Uhr „Rock in den Ferien“ am JUKO-Bistro A Capella, am 16. Juli von 14 bis 22 Uhr beim „Auftakt der Kunst“ auf dem Parkdeck Im Rudert 2 ein Graffiti-HipHop-Breakdance Event statt.

Marburg, den 6. Juli 2016

gez.

Dr. Franz Kahle

gez.

Werner Meyer, Protokoll

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 – 2013

Auswertung durch den
Fachausschuss Erziehungshilfen

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

- Der Fachausschuss Erziehungshilfen hat sich Mitte 2014 des Themas angenommen
- These: Junge Volljährige geraten durch Fokussierung auf frühe Hilfen aus dem Blickfeld
- Bildung einer Arbeitsgruppe zur Datensammlung und Auswertung

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

Datenerhebungen aus beendeten Hilfen
der Jahrgänge 2011 - 2013

Beteiligte Institutionen:

- Gertrudisheim
- Jugendheim Marbach
- St. Elisabeth – Verein
- Jugendamt der Stadt Marburg

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

Erkenntnisinteresse:

Pädagogische Versorgung dieser Personengruppe

- Struktur dieser Personengruppe
- Hilfeformen
- Schul- und Berufsabschlüsse
- Situation bei Beendigung

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

	2011	2012	2013	Summe
Wie viele Anträge auf § 41 wurden aus einer HzE heraus gestellt? Klient:	22	26	32	80
junge Frauen	10	13	20	43
junge Männer	7	6	4	17
junge Frauen Migration	4	5	3	12
junge Männer Migration	1	3	5	9
Wie viele Anträge auf § 41 wurden als Erstantrag gestellt? Klient:	9	7	13	29
junge Frauen	3	3	6	12
junge Männer	5	2	5	12
junge Frauen Migration	0	1	1	2
junge Männer Migration	1	1	1	3

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

- Junge Frauen sind im Bereich der Hilfen für junge Volljährige stärker vertreten waren als junge Männer.
- Dies könnte seine Ursache darin haben, dass junge Frauen oft weniger destruktive Verhaltensanteile aufweisen und auch besser in der Lage sind, Hilfe anzunehmen.
- Bei Hilfen, die erstmalig nach dem 18. Lj. begannen ist das Verhältnis ausgewogen

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

Welche Hilfeform bestand in der Verbindung mit der § 41-Hilfe	2011	2012	2013	Summe
Maßnahme	27	33	44	104
§ 34	16	17	25	58
§ 35a	8	15	11	34
§ 30	2	0	7	9
§ 19	1	1	1	3
Davon durch Jugendamt Stadt Marburg	20	22	35	77

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

- Betreuungshilfen gem. § 30 SGB VIII wie auch Mutter-Kind-Unterbringungen nach § 19 SGB VIII sind im Bereich für junge Volljährige relativ schwach vertreten.
- Das Jugendamt der Stadt Marburg initiierte und betreute etwa drei Viertel der Fälle. Die anderen Fälle wurden durch auswärtige Jugendämter begleitet.

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

- Knapp ein Drittel der Fälle gehören zum Bereich der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII
- Im pädagogischen Alltag ist kein maßgeblicher Unterschied in der Betreuung von jungen Menschen, die Eingliederungshilfe oder Hilfe für junge Volljährige in Form von Heimerziehung oder Betreutem Wohnen erhalten, auszumachen.

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

Erreichter Schul- Ausbildungsabschluss	2011	2012	2013	Summe
Ohne Abschluss:	9	11	7	27
Hauptschulabschluss:	10	8	18	36
Mittlere Reife:	5	9	11	25
Fachhochschulreife:	1	1	2	4
Abitur:	3	5	7	15
Anzahl Ausbildungen:	9	9	19	37
Abgeschlossene Ausbildungen	5	1	5	11

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

- Die Ausbildungssituation nach erfolgreichem Schulabschluss **und** nach Beendigung von Jugendhilfe ist schwer zu erheben, weil sich die jungen Menschen aus dem Bereich der Jugendhilfe herausbewegt haben und für eine Auswertung anhand statistischer Daten nicht mehr zur Verfügung stehen.
- Bildungsabschlüsse können als Hinweis auf das Gelingen von Hilfe gesehen werden.
- Die Zahl der jungen Menschen ohne Bildungsabschluss ist gesunken und liegt mit insgesamt 27 von 155 Nennungen bei etwa 17 %

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

- Die Anzahl junger Menschen, die sich bei Ende der Hilfe in Ausbildung befinden ist stark angestiegen.
- Junge Menschen, die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII erhielten, haben nach der Auswertung keine signifikant schlechteren Perspektiven, was Bildungs- und Schulabschlüsse angeht.

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

Ende der Hilfe	2011	2012	2013	Summe
Vorzeitige Beendigung:	8	10	8	26
Umzug in andere Region	0	1	4	5
Überleitung in andere Hilfe	7	3	8	18
Überleitung in SGB XII	2	4	6	12
Hilfeplan - Ziel erreicht!	9	14	17	40

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

- Etwa ein Viertel der Hilfen wurden vorzeitig beendet.
- Vorzeitige Beendigung ist ein Indikator auf mangelnde Wirksamkeit der Hilfe.
- Eine Ursache hierfür wird in der mangelnden Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen jungen Menschen gesehen.
- Die Merkmale „vorzeitige Beendigung“ und „kein Bildungsabschluss“ korrespondieren.

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

- In 40 Fällen wurden die Ziele des Hilfeplans erreicht. Diese Anzahl stieg über die Jahre kontinuierlich an.
- In den übrigen Fällen erfolgte ein Wechsel der Zuständigkeit (5 Fälle) oder andere Hilfen nach SGB VIII und SGB XII wurden eingeleitet.

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

Beendet durch ...	2011	2012	2013	Summe
Junger Mensch	2	9	7	18
Jugendamt	5	4	2	11
Einrichtung	1	0	4	5
Justiz	0	0	0	0
Alle Beteiligten gemeinsam	16	17	30	63
Sonstiges	2	1	1	4

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

- In 63 Fällen erfolgte eine gemeinsame Entscheidung der Beteiligten zur Beendigung der Hilfe.
- In den übrigen Fällen erfolgte die Initiative durch den jungen Menschen, das Jugendamt und die Einrichtung.
- Fälle in denen die Beendigung vom jungen Menschen ausging haben im Hintergrund häufig eine gewisse „Betreuungsmüdigkeit“

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

Einschätzung des Fachausschuss Erziehungshilfen:

- Die Betreuung von jungen Menschen im Bereich Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe im Bereich der Stadt Marburg funktioniert regelgerecht.
- Es gibt nach wie vor Probleme an den Schnittstellen beispielsweise zum LWV. Weiter ist auch ein gewisser Problembereich identifizierbar, was die Aufnahmekapazität von Einrichtungen angeht, die spezialisierte Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe anbieten.

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

- Wichtig für die Durchführung von Eingliederungshilfen oder Erziehungshilfen, ist bei Vorliegen der Einschätzung, dass eine seelische Behinderung vorliegt und dass ein Anspruch auf Eingliederungshilfe dadurch zum Tragen käme, diese jungen Menschen an das diagnostizierende System, das auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie sein kann, heranzuführen.

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

- Ein Trend dieser Auswertung ist, dass die Hilfen für junge Volljährige nach § 34 SGB VIII häufiger eine kürzere Laufzeit ausweisen als die Eingliederungshilfe für junge Volljährige nach § 35a SGB VIII.
- Eine mögliche Ursache hierfür sind die Überleitungsvereinbarungen mit dem LWV, die in Abgrenzung zu Eingliederungshilfe nach SGB XII verschiedene Alterszeitpunkte darstellen.

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

- Der spätestmögliche Übergabezeitpunkt ist das 23. Lebensjahr, an dem eine Überleitung in das SGB XII bei fortdauerndem Hilfebedarf stattfindet
- Im Bereich der Bildungsangebote und der beruflichen Angebote existiert in Marburg eine gute Infrastruktur. Das KJC ist sehr aktiv im Bereich der U25-Bevölkerung

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

- Faktoren, die zum Gelingen oder Misslingen von Hilfen beitragen sind vielfältig.
- Umstände wie personaler Wechsel in der Betreuung, Beziehungsstörungen oder – Abbrüche im privaten Umfeld der jungen Menschen sind wichtig, konnten aber nicht gemessen werden.
- Ebenso sind die Beziehungen zur Herkunftsfamilie und die privaten Netzwerke entscheidend für den weiteren Verlauf der Biografie.

Hilfen für junge Volljährige in der Universitätsstadt Marburg 2011 - 2013

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Satzung
über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte
Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
in der Universitätsstadt Marburg
- Kindertagespflegegesetz -

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

- (1) Die Universitätsstadt Marburg erbringt im Rahmen ihrer Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gemäß § 86 SGB VIII nach dieser Satzung Leistungen der Kindertagespflege für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren ersten Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben.

Hierfür hält sie zur Deckung eines Betreuungsbedarfs insbesondere für Kinder unter 3 Jahren (U3) nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII neben Angeboten in Krippen und alterseweiterten Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, auch Plätze bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen vor. Kindertagespflegepersonen gelten als qualifiziert, wenn die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllt sind.

- (2) Kindertagespflege ist ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis zwischen einer Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten, das von der Universitätsstadt Marburg mit kommunalen Zuwendungen und der Weiterleitung von Landeszuschüssen gefördert wird.
- (3) Die Universitätsstadt Marburg schließt dazu mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern eine Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung ab.
- (4) Kindertagespflegepersonen, die mit der Universitätsstadt Marburg eine Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, erhalten von der Stadt für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tagespflegekindern monatlich einen Pauschalbetrag gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII ausgezahlt, dessen Höhe sich an der Betreuungsdauer und dem Alter der Kinder ausrichtet und der den Sachaufwand, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson und die Landesförderung nach § 32a Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) umfasst.
- (5) Die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HessKiföG wird auf die laufende Geldleistung zur Anerkennung der Förderungsleistung angerechnet. Die Höhe der laufenden Geldleistung für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung wird einheitlich und verbindlich für alle Tagespflegepersonen in einer Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung festgelegt.

- (6) Für die Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach Absatz 1 erhebt die Universitätsstadt Marburg gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe von § 3 dieser Satzung.

§ 2 An- und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ausschließlich nach Anmeldung beim Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg.
- (2) Die Anmeldung kann jederzeit zum 1. oder 15. eines Monats schriftlich beim Fachdienst Kinderbetreuung erfolgen. Die Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss dem Fachdienst Kinderbetreuung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.

§ 3 Kostenbeiträge

- (1) Für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach § 1 Absatz 1, erhebt die Universitätsstadt Marburg folgende Kostenbeiträge, die den städtischen Kinderbetreuungsgebühren für vergleichbare Betreuungszeiten entsprechen:

Die monatlichen Kostenbeiträge betragen je Kind für die

Beitragsstufe 1:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen
Betreuungszeit bis zu 25 Stunden 120,00 €

Beitragsstufe 2:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen
Betreuungszeit von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 170,00 €

Beitragsstufe 3:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen
Betreuungszeit von mehr als 35 bis zu 40 Stunden 190,00 €

Beitragsstufe 4:

Kindertagespflege mit einer wöchentlichen
Betreuungszeit von mehr als 40 bis unter 45 Stunden 210,00 €

- (2) Sofern Kindertagespflegepersonen individuell buchbare Betreuungszeiten zwischen 6 und 7 Uhr und/oder von 17 bis 20 Uhr anbieten, wird bei Inanspruchnahme dieser ausgeweiteten Betreuungszeiten pauschal eine Zuzahlung von 30,00 € monatlich zu den Kostenbeiträgen der Gebührenstufen 1 bis 4 erhoben.
- (3) Zur Deckung der Verpflegungskosten wird ein monatliches Verpflegungsgeld festgesetzt, das zusätzlich zu den Kostenbeiträgen an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen ist. Die Höhe des Verpflegungsgeldes darf die Ausgaben für die Bereitstellung der Verpflegung nicht überschreiten. Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden wird ein Mittagessen angeboten.

- (4) Abweichend von Absatz 3, Satz 1 können die Kindertagespflegepersonen mit den Eltern ein monatliches Verpflegungsgeld vereinbaren, das direkt von den Eltern an die Kindertagespflegeperson zu zahlen ist. Alle damit verbundenen Zahlungsmodalitäten regeln Kindertagespflegeperson und Eltern untereinander.
- (5) Die monatlichen Kostenbeiträge sowie ggf. das Verpflegungsgeld nach Absatz 3 sind im Voraus zum 1. eines Monats an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen.
- (6) Die Kostenbeiträge und die Beiträge für Verpflegung sind sowohl während der betreuungsfreien Tage der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes voll zu entrichten. Sie werden auf Antrag und Vorlage eines Nachweises bei Erkrankungen, die länger als 2 Wochen andauern, für die Zeit ab dem 15. Erkrankungstag erstattet.

§ 4 Ermäßigungen

- (1) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflege in der Universitätsstadt Marburg betreut, so werden die Kostenbeiträge für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Kostenbeiträge herabgesetzt. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Ist die finanzielle Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten, wird die Gebühr auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen. Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übersteigt, sind 50 % des über dieser Einkommensgrenze liegenden Einkommens für die Zahlung der Gebühren einzusetzen. Die errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
- (3) Die Voraussetzungen für Befreiungen und Erlasse nach den Absätzen 1 und 2 müssen jeweils beantragt und auf Nachfrage nachgewiesen werden. Änderungen, die Auswirkungen auf den Anspruch von Ermäßigungen nach Absatz 1 und 2 haben können, müssen umgehend dem Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg mitgeteilt werden.

§ 5 Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen

- (1) Der Kindertagespflegeperson wird der kommunale Anteil an Sachaufwand und Förderungsbetrag zusammen mit der angerechneten kindbezogenen Landesförderung nach §32a HessKiföG monatlich pauschal in einem Betrag für jedes anspruchsberechtigte Kind erstattet.
- (2) Die Höhe der monatlichen laufenden Geldleistung ist für alle Kindertagespflegepersonen in gleicher Weise in einer Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung festgelegt, die die Kindertagespflegeperson mit der Universitätsstadt Marburg abschließt.
- (3) Der kommunale Anteil der laufenden Geldleistung erhöht sich um 10 % bei Kindertagespflegepersonen, die pädagogische Fachkräfte nach § 25b HessKiföG sind oder die eine mindestens achtjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachweisen können.

- (4) Die Voraussetzungen zum Erhalt dieser Beträge umfassen eine gültige Pflegeerlaubnis, eine abgeschlossene Grundqualifizierung zur Kindertagespflege, den erfolgreichen Abschluss eines qualifizierten Erste-Hilfe-Kurses am Säugling und Kleinkind sowie seine regelmäßige Auffrischung alle zwei Jahre, fortlaufende, tätigkeitsbegleitende Aufbauqualifikationen im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr.
- (5) Nach Maßgabe dieser Satzung wird je Kind ein Tagespflegeverhältnis bezuschusst. Ferner wird eine Tagespflege nur dann bezuschusst, wenn für das entsprechende Kind keine andere institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.

§ 6 Weitere Regelungen

- (1) Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbaren in einem schriftlichen Betreuungsvertrag feste und verbindliche Betreuungszeiten.
- (2) Die Kindertagespflegeperson bietet in Absprache mit den Eltern für die in der Vereinbarung der Universitätsstadt Marburg mit den Tagespflegepersonen geregelten betreuungsfreien Tagen keine Betreuung an.
- (3) Die Vertretung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson kann über andere Kindertagespflegepersonen oder eine andere Regelung des Fachdienstes Kinderbetreuung erfolgen und wird in der Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung mit der Kindertagespflegeperson geregelt.
- (4) Bei Förderung in der Kindertagespflege ist der Vorrang des Kindeswohls zu beachten. Der Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg kann dafür im Einzelfall Höchstgrenzen für die tägliche Betreuungsdauer festlegen.

§ 7 Impfungen und Krankheiten

- (1) Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, sollen an ärztlichen Vorsorge-Untersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten in der Kindertagespflegefamilie sind die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder und der Fachdienst Kinderbetreuung unverzüglich zu informieren. In den vom Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Abs. 4 und 5 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die Kindertagespflegesatzung vom 08.01.2007 in der Fassung des I. Nachtrages vom 01.03.2008 tritt zum 31.12.2016 außer Kraft.

Marburg, xx.xx.2016

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

**I. Nachtrag zur SATZUNG
über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen
(Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum)
der Universitätsstadt Marburg
- Kinderbetreuungssatzung -
– Synopse –**

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
§ 2 - Betreuungsgebühren	§ 2 - Betreuungsgebühren	
(3) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.09.2015 je Kind für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung:	(3) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.01.2017 je Kind für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung:	
Gebührenstufe 1: wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden	Gebührenstufe 1: wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden	
91,00 €	120,00 €	
Gebührenstufe 2: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 25 bis zu 35 Stunden	Gebührenstufe 2: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 25 bis zu 35 Stunden	
119,00 €	170,00 €	
Gebührenstufe 3: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 35 bis zu 40 Stunden	Gebührenstufe 3: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 35 bis zu 40 Stunden	
126,00 €	190,00 €	
Gebührenstufe 4: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 40 bis unter 45 Stunden	Gebührenstufe 4: wöchentliche Betreuungszeit mehr als 40 bis unter 45 Stunden	
139,00 €	210,00 €	
Gebührenstufe 5: wöchentliche Betreuungszeit 45 bis 50 Stunden	Gebührenstufe 5: wöchentliche Betreuungszeit 45 bis 50 Stunden	
169,00 €	240,00 €	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(4) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.09.2015 je Kind für den Besuch des Kinderhortes „Bildungsstätte am Richtsberg“ mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden 38,00 €.</p>	<p>(4) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.01.2017 je Kind für den Besuch des Kinderhortes „Bildungsstätte am Richtsberg“ mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden 70,00 €.</p>	<p>Die Gebühren des Kinderhortes Richtsberg sollen im Einklang mit der Anpassung des Entgeltes der Betreuungsform 2 (Betreuung bis 15:00 Uhr) der „Betreuungsordnung für die städtischen Betreuungsangebote an den Grundschulen in der Universitätsstadt Marburg“ angehoben werden.</p>

Stand: 05.08.2016

**Neufassung der Satzung
über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen
mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg
- Kindertagespflegesatzung -
– Synopse –**

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>Satzung über die Betreuung von Tageskindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Stadt Marburg - Kindertagespflegesatzung -</p>	<p>Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Universitätsstadt Marburg - Kindertagespflegesatzung -</p>	<p>Änderung von Begrifflichkeiten</p>
<p>§ 1</p> <p>(1) Zur Deckung eines Betreuungsbedarfs für Kinder unter 3 Jahren nach § 24 Abs. 3 SGB VIII hält die Stadt Marburg neben Angeboten in Krippen und alterserweiterten Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder auch Plätze bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen vor.</p>	<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>(1) Die Universitätsstadt Marburg erbringt im Rahmen ihrer Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gemäß § 86 SGB VIII nach dieser Satzung Leistungen der Kindertagespflege für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren ersten Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben.</p> <p>Hierfür hält sie zur Deckung eines Betreuungsbedarfs insbesondere für Kinder unter 3 Jahren (U3) nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII neben Angeboten in Krippen und alterserweiterten Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, auch Plätze bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen vor. Kindertagespflegepersonen gelten als qualifiziert, wenn die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllt sind.</p>	<p>Aufgrund der Forderung des RP Kassel, eine Regelung für Kinder über 3 Jahren (Ü3) und Schulkindern aufzunehmen, wurde der Abs. 1 entsprechend angepasst.</p> <p>Nach der bisherigen Satzung war eine Förderung nur bis zum Beginn des Kindergartenjahres nach dem 3. Geburtstag möglich (vergleiche hierzu § 2 Abs. 2 a. F.).</p> <p>Nach wie vor soll jedoch die Kindertagespflege vorrangig für Kinder unter 3 Jahren vorgehalten werden. Für Kinder Ü3 ist primär die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen vorgesehen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Die Stadt Marburg schließt dazu mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Tageskindern eine Zuwendungs- und Betreuungsvereinbarung ab.</p> <p>(3) Kindertagespflegepersonen, die mit der Stadt Marburg eine Zuwendungs- und Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben, erhalten von der Stadt Marburg für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tagespflegekindern Geldleistungen gem. §23 Abs. 1 und 2 SGB VIII.</p>	<p>(2) Kindertagespflege ist ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis zwischen einer Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten, das von der Universitätsstadt Marburg mit kommunalen Zuwendungen und der Weiterleitung von Landeszuschüssen gefördert wird.</p> <p>(3) Die Universitätsstadt Marburg schließt dazu mit qualifizierten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern eine Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung ab.</p> <p>(4) Kindertagespflegepersonen, die mit der Universitätsstadt Marburg eine Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, erhalten von der Stadt für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tagespflegekindern monatlich einen Pauschalbetrag gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII ausgezahlt, dessen Höhe sich an der Betreuungsdauer und dem Alter der Kinder ausrichtet und der den Sachaufwand, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson und die Landesförderung nach § 32a Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) umfasst.</p> <p>(5) Die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HessKiföG wird auf die laufende Geldleistung zur Anerkennung der Förderungsleistung angerechnet.</p>	<p>In § 1 Abs. 4 und 5 wurden die Rechtsgrundlagen und der Hinweis auf die Landesförderung aufgenommen und dadurch den Forderungen des RP Kassel entsprochen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(4) Für die Betreuung von Tageskindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach Abs. 1 erhebt die Stadt Marburg gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p>net. Die Höhe der laufenden Geldleistung für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderungsleistung wird einheitlich und verbindlich für alle Tagespflegepersonen in einer Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung festgelegt.</p> <p>(6) Für die Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach Absatz 1 erhebt die Universitätsstadt Marburg gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe von § 3 dieser Satzung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ausschließlich nach Anmeldung beim Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Marburg und nach Prüfung eines vorhandenen Betreuungsbedarfs nach § 24 Abs. 3 SGB VIII.</p> <p>(2) Nach dieser Satzung werden Tageskinder längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres nach dem 3. Geburtstag gefördert.</p> <p>§ 5 (1) Die Anmeldung kann jederzeit zum 01. oder 15. eines Monats schriftlich beim Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Marburg erfolgen.</p> <p>§ 5 (2) Eine Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss dem Fachdienst Kinderbetreuung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 An- und Abmeldung</p> <p>(1) Die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ausschließlich nach Anmeldung beim Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg.</p> <p>(gestrichen)</p> <p>(2) Die Anmeldung kann jederzeit zum 1. oder 15. eines Monats schriftlich beim Fachdienst Kinderbetreuung erfolgen. Die Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss dem Fachdienst Kinderbetreuung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.</p>	<p>Die An- und Abmeldung ist in der Neufassung ausschließlich in § 2 geregelt. In der bisherigen Fassung waren darüber hinaus Regelungen in § 5 enthalten (nunmehr in § 2 Abs. 2 n. F. zusammengefasst).</p> <p>Abs. 2 a. F. wurde aufgrund der Forderung des RP Kassel gestrichen (vergleiche hierzu § 1 Abs. 1 n. F.).</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Tageskindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach § 1, Absatz (1), erhebt die Stadt Marburg folgende Kostenbeiträge, die den städtischen Kindergartengebühren für einen Halbtags-, einen Mittags- oder einen Ganztagsplatz entsprechen:</p> <p>(1.1) Die monatlichen Kostenbeiträge betragen je Kind für den Besuch im Zeitraum 01.09.2007 bis 31.08.2008</p> <p>(1.1.1) Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 15 bis unter 22,5 Stunden 91,00 €</p> <p>(1.1.2) Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 22,5 bis unter 30 Stunden 119,00 €</p> <p>(1.1.3) Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 bis unter 45 Stunden 139,00 €</p> <p>Es erfolgt eine jährliche Fortschreibung der Kostenbeiträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenbeiträge</p> <p>(1) Für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen nach § 1 Absatz 1, erhebt die Universitätsstadt Marburg folgende Kostenbeiträge, die den städtischen Kinderbetreuungsgebühren für vergleichbare Betreuungszeiten entsprechen:</p> <p>Die monatlichen Kostenbeiträge betragen je Kind für die</p> <p>Beitragsstufe 1: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis zu 25 Stunden 120,00 €</p> <p>Beitragsstufe 2: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 170,00 €</p> <p>Beitragsstufe 3: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 35 bis zu 40 Stunden 190,00 €</p> <p>Beitragsstufe 4: Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 40 bis unter 45 Stunden 210,00 €</p>	<p>Die Betreuungszeiten (Beitragsstufen 1 bis 4) entsprechen den Zeiten der Kinderbetreuungssatzung. In der Kindertagespflege ist jedoch im Gegensatz zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen keine Betreuung von mehr als 45 Stunden (dortige Betreuungsstufe 5) vorgesehen.</p> <p>Die Höhe der einzelnen Beiträge wird im Einklang mit den Beitragserhöhungen der Kinderbetreuungssatzung vorgenommen.</p> <p>Passus über die jährliche Fortschreibung gestrichen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(2) Zur Deckung der Verpflegungskosten wird ein monatliches Verpflegungsgeld festgesetzt, das zusätzlich zu den Kostenbeiträgen (1.1.1 bis 1.1.3) an die Stadt Marburg zu zahlen ist. Die Höhe des Verpflegungsgeldes darf die Ausgaben für die Bereitstellung der Verpflegung nicht überschreiten. Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden wird ein Mittagessen angeboten.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz (2), Satz 1, können die Tagespflegepersonen mit den Eltern ein monatliches Verpflegungsgeld vereinbaren, das direkt von den Eltern an die Tagespflegeperson zu zahlen ist. Alle damit verbundenen Zahlungsmodalitäten regeln Tagespflegeperson und Eltern untereinander.</p> <p>(4) Die monatlichen Kostenbeiträge sowie ggf. das Verpflegungsgeld nach Absatz (2) sind im Voraus zum 1. des Monats an die Stadt Marburg zu zahlen.</p> <p>§ 4 (2) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsgeld</p>	<p>(2) Sofern Kindertagespflegepersonen individuell buchbare Betreuungszeiten zwischen 6 und 7 Uhr und/oder von 17 bis 20 Uhr anbieten, wird bei Inanspruchnahme dieser ausgeweiteten Betreuungszeiten pauschal eine Zuzahlung von 30,00 € monatlich zu den Kostenbeiträgen der Gebührenstufen 1 bis 4 erhoben.</p> <p>(3) Zur Deckung der Verpflegungskosten wird ein monatliches Verpflegungsgeld festgesetzt, das zusätzlich zu den Kostenbeiträgen an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen ist. Die Höhe des Verpflegungsgeldes darf die Ausgaben für die Bereitstellung der Verpflegung nicht überschreiten. Bei einer täglichen Betreuungsdauer über 5 Stunden wird ein Mittagessen angeboten.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 3, Satz 1 können die Kindertagespflegepersonen mit den Eltern ein monatliches Verpflegungsgeld vereinbaren, das direkt von den Eltern an die Kindertagespflegeperson zu zahlen ist. Alle damit verbundenen Zahlungsmodalitäten regeln Kindertagespflegeperson und Eltern untereinander.</p> <p>(5) Die monatlichen Kostenbeiträge sowie ggf. das Verpflegungsgeld nach Absatz 3 sind im Voraus zum 1. eines Monats an die Universitätsstadt Marburg zu zahlen.</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>nach § 3, Absatz (2), sind sowohl während der Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes voll zu entrichten.</p>	<p>(6) Die Kostenbeiträge und die Beiträge für Verpflegung sind sowohl während der betreuungsfreien Tage der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes voll zu entrichten. Sie werden auf Antrag und Vorlage eines Nachweises bei Erkrankungen, die länger als 2 Wochen andauern, für die Zeit ab dem 15. Erkrankungs- tag erstattet.</p>	<p>Die Regelung des § 3 Abs. 6 n. F. war zuvor inhaltsgleich in § 4 Abs. 2 a. F. enthalten.</p>
<p>§ 3 (5) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Marburg und / oder Kindertagespflege betreut, so werden die Kostenbeiträge für das zweite Kind auf 70% und für das dritte Kind auf 50% der jeweiligen Kostenbeiträge herabgesetzt. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>§ 3 (6) Ist die finanzielle Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten (Härtefälle), wird der Kostenbeitrag nach den Zuschuss-/Nachlass-Richtlinien gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigungen</p> <p>(1) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflege in der Universitätsstadt Marburg betreut, so werden die Kostenbeiträge für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Kostenbeiträge herabgesetzt. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Ist die finanzielle Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern oder dem Elternteil nicht zuzumuten, wird die Gebühr auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen. Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übersteigt, sind 50 % des über dieser Einkommensgrenze liegenden Einkommens für die Zahlung der Ge-</p>	<p>Der neugefasste § 4 enthält Regelungen zu Ermäßigungen. In der bisherigen Fassung waren diese unter § 3 Abs. 5 bis 7 gefasst.</p> <p>Die Regelung des § 85 SGB XII wurde aufgenommen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>§ 3 (7) Die Voraussetzungen für Befreiungen und Erlasse nach den Absätzen (5) und (6) müssen jeweils beantragt und nachgewiesen werden.</p> <p>§ 3 (8) Nach Maßgabe dieser Satzung wird je Kind ein Tagespflegeverhältnis bezuschusst. Ferner wird eine Tagespflege nur dann bezuschusst, wenn für das entsprechende Kind keine andere institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.</p>	<p>bühren einzusetzen. Die errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.</p> <p>(3) Die Voraussetzungen für Befreiungen und Erlasse nach den Absätzen 1 und 2 müssen jeweils beantragt und auf Nachfrage nachgewiesen werden. Änderungen, die Auswirkungen auf den Anspruch von Ermäßigungen nach Absatz 1 und 2 haben können, müssen umgehend dem Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg mitgeteilt werden.</p> <p>Nunmehr in § 5 Abs. 5 enthalten.</p>	<p>Die Gegenüberstellung der Texte erfolgt in den jeweiligen Paragraphen der Neufassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Eltern vereinbaren mit der Kindertagespflegeperson feste und verbindliche Betreuungszeiten.</p> <p>(2) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsgeld nach § 3, Absatz (2), sind sowohl während der Urlaubszeit der Kindertagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes voll zu entrichten.</p>	<p>Nunmehr in § 6 Abs. 1 enthalten.</p> <p>Nunmehr in § 3 Abs. 6 enthalten.</p>	<p>Die Regelungen § 4 a. F. werden in der neugefassten Satzung an anderen Stellen geregelt.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>(3) Die Kindertagespflegeperson bietet in Absprache mit den Eltern für die in der Vereinbarung der Stadt mit den Tagespflegepersonen geregelten Urlaubstage keine Betreuung an.</p> <p>(4) Die Vertretung bei Krankheit, Urlaub und Teilnahme an Fortbildungen der Kindertagespflegeperson außerhalb der in Abs. 3 aufgeführten Zeiten kann über andere Kindertagespflegepersonen, die Tagespflegebörse oder eine andere Regelung des Fachdienstes Kinderbetreuung erfolgen und wird in der Zuwendungs- und Betreuungsvereinbarung mit der Kindertagespflegeperson geregelt.</p>	<p>Nunmehr in § 6 Abs. 2 enthalten.</p> <p>Nunmehr in § 6 Abs. 3 enthalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die Anmeldung kann jederzeit zum 01. oder 15. eines Monats schriftlich beim Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt Marburg erfolgen.</p> <p>(2) Eine Abmeldung kann zum 15. oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss dem Fachdienst Kinderbetreuung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen.</p>	<p>Nunmehr in § 2 Abs. 2 enthalten.</p> <p>Nunmehr in § 2 Abs. 2 enthalten.</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen</p> <p>(1) Der Kindertagespflegeperson wird der kommunale Anteil an Sachaufwand und Förderungsbetrag zusammen mit der angerechneten kindbezogenen Landesförderung nach §32a HessKiföG monatlich pauschal in einem Betrag für jedes anspruchsberechtigte Kind erstattet.</p> <p>(2) Die Höhe der monatlichen laufenden Geldleistung ist für alle Kindertagespflegepersonen in gleicher Weise in einer Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung festgelegt, die die Kindertagespflegeperson mit der Universitätsstadt Marburg abschließt.</p> <p>(3) Der kommunale Anteil der laufenden Geldleistung erhöht sich um 10 % bei Kindertagespflegepersonen, die pädagogische Fachkräfte nach § 25b HessKiföG sind oder die eine mindestens achtjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachweisen können.</p> <p>(4) Die Voraussetzungen zum Erhalt dieser Beträge umfassen eine gültige Pflegeerlaubnis, eine abgeschlossene Grundqualifizierung zur Kindertagespflege, den erfolgreichen Abschluss eines qualifizierten Erste-Hilfe-Kurses am Säugling und</p>	<p>In dem neugeschaffenen § 5 werden die Zuwendungen an die Kindertagespflegepersonen geregelt.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>§ 3 (8) Nach Maßgabe dieser Satzung wird je Kind ein Tagespflegeverhältnis bezuschusst. Ferner wird eine Tagespflege nur dann bezuschusst, wenn für das entsprechende Kind keine andere institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.</p>	<p>Kleinkind sowie seine regelmäßige Auffrischung alle zwei Jahre, fortlaufende, tätigkeitsbegleitende Aufbauqualifikationen im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr.</p> <p>(5) Nach Maßgabe dieser Satzung wird je Kind ein Tagespflegeverhältnis bezuschusst. Ferner wird eine Tagespflege nur dann bezuschusst, wenn für das entsprechende Kind keine andere institutionelle Betreuung in Anspruch genommen wird.</p>	<p>Bisher in § 3 Abs. 8 enthalten.</p>
<p>§ 4 (1) Eltern vereinbaren mit der Kindertagespflegeperson feste und verbindliche Betreuungszeiten.</p> <p>§ 4 (3) Die Kindertagespflegeperson bietet in Absprache mit den Eltern für die in der Vereinbarung der Stadt mit den Tagespflegepersonen geregelten Urlaubstage keine Betreuung an.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Weitere Regelungen</p> <p>(1) Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbaren in einem schriftlichen Betreuungsvertrag feste und verbindliche Betreuungszeiten.</p> <p>(2) Die Kindertagespflegeperson bietet in Absprache mit den Eltern für die in der Vereinbarung der Universitätsstadt Marburg mit den Tagespflegepersonen geregelten betreuungsfreien Tagen keine Betreuung an.</p> <p>(3) Die Vertretung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson kann über andere Kindertagespflegepersonen oder eine andere Regelung des Fachdienstes Kinderbetreuung erfolgen und wird in der Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung mit der Kindertagespflegeperson geregelt.</p> <p>(4) Bei Förderung in der Kindertagespflege</p>	<p>Bisher in § 4 Abs. 1 enthalten.</p> <p>Bisher in § 4 Abs. 3 enthalten.</p> <p>Neue Regelung zur Vertretung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	<p>ist der Vorrang des Kindeswohls zu beachten. Der Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg kann dafür im Einzelfall Höchstgrenzen für die tägliche Betreuungsdauer festlegen.</p>	<p>Neue Regelung</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Die Tageskinder sollen an ärztlichen Vorsorge-Untersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen und die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.</p> <p>(2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p> <p>(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten in der Tagespflegefamilie sind die Personensorgeberechtigten der Tageskinder und der Fachdienst Kinderbetreuung unverzüglich zu informieren. In den vom Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Impfungen und Krankheiten</p> <p>(1) Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, sollen an ärztlichen Vorsorge-Untersuchungen bei Kinderärzten teilnehmen. Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird empfohlen.</p> <p>(2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tagespflegestelle verpflichtet. In den vom Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p> <p>(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten in der Kindertagespflegefamilie sind die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder und der Fachdienst Kinderbetreuung unverzüglich zu informieren. In den vom Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung definierten Fällen darf die Tagespflegestelle erst wieder ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn eine ärztliche Unbe-</p>	

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
	denklichkeitsbescheinigung vorliegt.	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Abs. 4 und 5 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die Kindertagespflegesatzung vom 08.01.2007 in der Fassung des I. Nachtrages vom 01.03.2008 tritt zum 31.12.2016 außer Kraft.</p>	<p>Die Regelungen zur Landesförderung, die in § 1 Abs. 4 und 5 enthalten sind, müssen rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten.</p>
<p>Marburg, 08.01.2007</p> <p>DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG</p> <p>Egon Vaupel Oberbürgermeister</p>	<p>Marburg, xx.xx.xxxx</p> <p>Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg</p> <p>Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister</p>	

I. Nachtrag

zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum) der Universitätsstadt Marburg - Kinderbetreuungssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

I.

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ab dem 01.09.2015“ durch die Worte „ab dem 01.01.2017“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 1 wird der Betrag „91,00 €“ durch „120,00 €“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 2 wird der Betrag „119,00 €“ durch „170,00 €“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 3 wird der Betrag „126,00 €“ durch „190,00 €“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 4 wird der Betrag „139,00 €“ durch „210,00 €“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 3 – Gebührenstufe 5 wird der Betrag „169,00 €“ durch „240,00 €“ ersetzt.
7. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „ab dem 01.09.2015“ durch die Worte „ab dem 01.01.2017“ sowie der Betrag „38,00 €“ durch „70,00 €“ ersetzt.

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Marburg, xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister